

TOTALREVISION DER STATUTEN

aufgrund des geänderten Gemeindegesetzes

Status	Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung 31. Okt. 2018		
Sachbearbeitung:	Heinz Schröder	Datum:	31. Okt. 2018
Konto:	23.01.0006	Dokument:	Synopse verabschiedete Vorlage DV.docx

Die Änderungen sind **rot markiert** und in synoptischer Darstellung den geltenden Statuten gegenübergestellt.

Von der Delegiertenversammlung am 31. Okt. 2018 verabschiedet zu Handen der Abstimmungen in den Verbandsgemeinden:

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Roger Bachmann

Matthias Räber

Geltende Statuten	Revidierte Statuten	Bemerkungen
1 Zusammenschluss und Zweck Art. 1 Zusammenschluss Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Limmattal“ (in der Folge ZPL genannt) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975. Die ZPL ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Dietikon.	1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand ¹Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Limmattal“, in der Folge ZPL genannt, auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Dietikon.	Der Verweis auf das PBG ist nicht mehr nötig und die öffentlich-rechtliche Körperschaft gilt per Definition im Gemeindegesetz.
Art. 3 Verbandszweck Die ZPL fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten. Auf Begehren einer Gemeindebehörde kann sie beim Vollzug der Planung mithelfen. Es obliegt ihr im Besonderen: a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen; b) die Planung der gemäss PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren; c) zu über-, neben- und nachgeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen; d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken; e) ihre Mitglieder und weitere regionale Gremien in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten; f) die Region in überregionalen Planungen aktiv zu vertreten. Die ZPL kann ferner: g) auf Begehren ihrer Verbandsmitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt; h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen; i) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.	Art. 2 Zweck Der Zweckverband fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Er arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten. Er kann auf Begehren einer Gemeinde diese bei Planungen beratend unterstützen. Es obliegt ihm im Besonderen: a) die ihr vom Staat gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen; b) die Planung der gemäss PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren; c) zu über-, neben- und nachgeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen; d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG und an übergeordneten, grenzüberschreitenden Planungen mitzuwirken; e) ihre Mitglieder und weitere regionale Gremien in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten; f) die Region in überregionalen Planungen aktiv zu vertreten.	Verbesserung der Formulierung. Der funktionale Raum, in dem sich die ZPL befindet, geht heute weit über die Regionsgrenzen hinaus und grenzüberschreitende Planungen sind ein Gebot der Zeit.

Art. 4 Neue Aufgaben Die Übernahme von Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsstatuten.	Der Zweckverband kann ferner: g) auf Begehren ihrer Verbandsmitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt; h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen; i) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen. Der Zweckverband kann weiter zur Schaffung von Identität und zur Vertretung gemeinsamer Interessen eine Standortförderung mit Standortmarketing und Standortpolitik betreiben.	Dass die Übernahme von über den Zweck hinausgehenden Aufgaben eine Statutenrevision erfordert, ist klar und muss nicht mehr in den Statuten geregelt werden. Dieser Verbandszweck ist neu. Die ZPL soll einen Teil der bisherigen regionalen Standortförderung übernehmen.
7 Beitritt, Austritt und Auflösung Art. 53 Beitritt Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden, wenn deren zuständiges Organ der Verbandsstatuten zustimmt. Eine solche Verbandserweiterung gilt nicht als formelle Änderung der Verbandsstatuten, bedarf jedoch der Genehmigung durch den Regierungsrat.	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.	Der Beitritt einer weiteren Gemeinde hat zwingend über eine Statutenrevision (Teilrevision) zu erfolgen.
2 Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU) Art. 6 Mitgliedschaft Die ZPL ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furtal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet. Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben Die ZPL kann die Koordination der Planungen der ZPL mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton der RZU übertragen. Die ZPL bringt sich in solche Koordinationsprojekte aktiv ein. Sie kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.	2. Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU) Art. 4 Mitgliedschaft Der Zweckverband ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furtal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich als Trägerin der Regionalplanung in ihrem Gebiet ist. Art. 5 Der RZU übertragene Aufgaben ¹Der Zweckverband kann die Koordination der Planungen der ZPL mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen	Die RZU spielt für die Raumplanung im Grossraum Zürich eine tragende Rolle. In ihr ist die Region der Stadt Zürich mit allen Regionen rund um Zürich zusammengeschlossen. Die RZU hat immer wieder drängende raumplanerische Herausforderungen im Grossraum Zürich aufgegriffen, diese vertieft analysiert und die gewonnenen Erkenntnisse weitervermittelt.

Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten Die Rechte und Pflichten der ZPL als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins. Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPL und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.	nen und dem Kanton der RZU übertragen. ²Der Zweckverband bringt sich in solche Koordinationsprojekte aktiv ein. ³Er kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen. Art. 6 Gegenseitige Rechte und Pflichten ¹Die Rechte und Pflichten des Zweckverbandes als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins. ²Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und den Sitzungen des Verbandsvorstandes des Zweckverbandes und ihren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.	Es rechtfertigt sich daher, die Mitgliedschaft der ZPL in diesem Verein in den Statuten zu regeln.
3 Organisation 3.1 Allgemeine Bestimmungen Art. 9 Organe Die Organe der ZPL sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; b) die Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Vorstand; e) die Rechnungsprüfungskommission; f) die Kommission für den öffentlichen Verkehr.	3. Organisation 3.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 7 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. der Verbandsvorstand; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK). 6. die Kommission für den öffentlichen Verkehr	Die Kommission für den öffentlichen Verkehr soll aufgehoben werden. Einerseits ist es nicht nötig, dass die Geschäfte der Regionalen Verkehrskommission im Rahmen dieser Kommission diskutiert werden müssen und andererseits kann der Verbandsvorstand zur Behandlung von Fragen des öffentlichen Verkehrs jederzeit einen Ausschuss bilden.
Art. 10 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und der Kommission für den öffentlichen Verkehr beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.	Art. 8 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verbandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer	Die bisherige Bestimmung, wonach sich die ZPL im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden konstitu-

	vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.	iert, ist zweckmässig und wird beibehalten.
	Art. 9 Zeichnungsberechtigung ¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam. ² Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.	Neu gemäss Musterstatuten.
Art. 12 Bekanntmachungen Die von der ZPL ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich. Die Bevölkerung ist gemäss Öffentlichkeitsprinzip und im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Den Verbandsgemeinden werden Protokollkopien aller Verbandsorgane zugestellt. Art. 5 Pflichten der Mitglieder Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Verbandsstatuten. Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder: a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen; b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten; c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.	Art. 10 Publikation und Information ¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. ² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren. ⁴ Zur Sicherstellung einer koordinierten Planung haben die Verbandsmitglieder a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese von regionaler Bedeutung sind und einer Koordination bedürfen; b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;	Die Publikation soll nicht mehr im Amtsblatt und im Limmattaler erfolgen. Neu soll die Homepage www.zpl.ch zum amtlichen Publikationsorgan werden und die entsprechenden Publikationen werden jeweils am Freitag aufgeschaltet. Damit sind einheitliche Rechtsmittelfristen gewährleistet. Die Homepage ist im Sinne von Abs. 2 weiter auszubauen. Die Information der Bevölkerung erfolgt wie bisher über Medienmitteilungen und Veröffentlichungen auf der Homepage. Die Musterstatuten werden ergänzt durch die auch bisher in den Statuten festgehaltene Informationspflicht der Mitglieder gegenüber dem Verband. Denn nur so kommt der Verband zu den nötigen Informationen, um koordinierend tätig zu sein.

	c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.	
3.2 Die Stimmberechtigten der ZPL 3.2.1 Allgemeines Art. 13 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPL.	3.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbands 3.2.1. Allgemeines Art. 11 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbands .	Inhaltlich unverändert.
Art. 14 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.	Art. 12 Verfahren ¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Die Gemeindevorstände haben ein eigenes Antragsrecht. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ² Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmen und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.	Neu ist die Gewährung eines freiwilligen, unselbständigen Antragsrechtes der Gemeindevorstände bei Urnenabstimmungen. Diese Ermächtigungsnorm bezieht sich nur auf Abstimmungen im Verbandsgebiet und nicht auf Abstimmungen in den Gemeinden.
Art. 15 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten der ZPL stehen zu: a) die Einreichung von Initiativen; b) die Ergreifung des fakultativen Referendums; c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes; d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.-.	Art. 13 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweck-	Ziff.1: In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden. Es gibt keine Einzelinitiative. Ziff.2: Es gibt das Volksreferendum und das Delegiertenreferendum (vgl. Art. 15 Statuten) Ziff.3: Der Vorbehalt bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung über Statutenrevisionen und Verbandsauflö-

	verbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.-	sung an der Urne in den Gemeinden stattfindet (vgl. Art. 17 Statuten). Ziff.4: Inhaltlich unverändert. Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen sie mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Dabei gelten die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit.
3.2.2 Initiative Art. 16 Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. Art. 17 Zustandekommen Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie: a) von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird; b) oder als Einzelinitiative von mindestens 9 Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird. Art. 18 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.	3.2.2. Volksinitiative Art. 14 Volksinitiative ¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. ²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden. ³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird.	Ziff.2: Die Abstimmung findet nach dem zu Stande kommen einer solchen Volksinitiative in den Gemeinden an der Urne statt (vgl. Art. 17 Statuten) Ziff.3: Eine Erhöhung der erforderlichen Unterschriftszahl erscheint aufgrund des Bevölkerungswachstums in der Region richtig. Bei knapp 90'000 Einwohnern im Verbandsgebiet sind etwa die Hälfte stimmberechtigt. Die Frist über die Einreichung einer Volksinitiative ist im Gesetz über die politischen Rechte GPR vom 1. Sep 2003 resp. in Art. 27 der Kantonsverfassung geregelt. Die Initiative kommt zustande, wenn sie mit den erforderlichen Unterschriften innert 6 Monaten nach Abschluss der Vorprüfung eingereicht wird. Die Stellungnahme des Vorstandes zu Initiativen ist neu in Art. 12 der Statuten geregelt.

3.2.3 Fakultatives Referendum Art. 19 Referendumsfähige Beschlüsse Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung: a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung der Beschlüsse anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; b) wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; c) wenn in der nämlichen Frist mindestens 9 Mitglieder der Delegiertenversammlung der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen; Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt; Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	3.2.3. Fakultatives Referendum Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, 1. wenn 750 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).	Mit Vorbehalt von Art. 13 der Statuten unterliegen sämtliche Beschlüsse der Delegiertenversammlung dem fakultativen Referendum und die bisherige Einschränkung dieses Rechtes in Abs. 2 ist nicht mehr zulässig. Abs.1: Eine Erhöhung der erforderlichen Unterschriftszahl erscheint aufgrund des Bevölkerungswachstums in der Region richtig.
Art. 20 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: a) Wahlen; b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes; c) die Festsetzung des Voranschlages; d) die Genehmigung der gebundenen Ausgaben; e) ablehnende Beschlüsse; f) Anträge an die Verbandsgemeinden; g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung entspricht; h) Stellungnahmen und Vernehmlassungen. i) Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 200'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 70'000.-.	Art. 16 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 4. Anträge an die Verbandsgemeinden; 5. die Wahlen; 6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen; 7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten; 8. Stellungnahmen und Vernehmlassungen 9. Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten	Der Geschäftsbericht wird gemäss Art. 23 von der DV nur zur Kenntnis genommen und ist damit nicht referendumsfähig. Ziff. 3,5 und 7 sind aufgrund der Musterstatuten neu.

	Zweck bis zu Fr. 200'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 70'000.-	Ziff. 9 ist inhaltlich unverändert.
3.3 Die Verbandsgemeinden Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für: a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; b) die Änderung dieser Statuten; c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; d) die Auflösung des Zweckverbandes.	3.3. Die Verbandsgemeinden Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbandes. ² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbandes sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.	lit a) der bisherigen Statuten ist neu in Art. 19 geregelt. Es ist zu empfehlen, dass Abstimmungen zu Ziff. 1 und 3 in allen Verbandsgemeinden am selben Abstimmungstag stattfinden. Ziff.2: Die Verbandsgemeinden haben zwingend ein unselbständiges Antragsrecht. Sie sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.
Art. 22 Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	Art. 18 Beschlussfassung ¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. ² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes; 2. die Grundzüge der Finanzierung;	Ziff.1: Inhaltlich unverändert. Ziff. 2: Präzisiert die bisherige Formulierung und listet auf, was grundlegende Änderungen der Statuten sind.

	3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	
3.4 Delegiertenversammlung Art. 23 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze; zählt sie mehr als 10 000 Einwohner, so kann sie für weitere 10 000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Abgeordneten bestimmen. Massgebend ist die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl. Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Die Delegiertenversammlung der ZPL kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Fachberater und Sekretär des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.	3.4. Delegiertenversammlung Art. 19 Zusammensetzung ¹Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl von 10'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde jeweils pro 10'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten oder eine weitere Delegierte. ²Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung. Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde hat dem Gemeindevorstand anzugehören. ³Die Delegiertenversammlung kann Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁴Fachberater und Sekretär nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.	Neu formuliert, aber inhaltlich unverändert. Ziff. 3 und 4 sind bestehende Bestimmungen. Sie sind allerdings nicht in den Muster-Statuten enthalten.
Art. 24 Konstituierung Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums des Verbandsvorstandes. Sie wählt: a) das Präsidium und das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird. b) Die Stimmenzähler.	Art. 20 Konstituierung Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz von ihrem bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt: 1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird; 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;	Inhaltlich unverändert. Nach der Konstituierung sind Präsident/in und Vizepräsident/in gewählt und der bisherige Präsident übergibt an das neu gewählte Präsidium. Dieses leitet ab dann die weiteren Wahlen und Abstimmungen. Präsident/in und Vizepräsident/in sind in Personalunion Delegierte und Mitglied im Verbandsvorstand und damit abstimmungsberechtigt. Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes gehören der Delegiertenversammlung nicht an und sind damit auch nicht stimmberechtigt.

	3. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.	Diese personelle Trennung verlangt Art. 93 Abs. 1 der Kantonsverfassung.
	Art. 21 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: 1. ihre beruflichen Tätigkeiten; 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes; 3. ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.	Dieser aufgrund von § 29 Gemeindegesetz nötige neue Artikel dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt damit die Legitimation der Beschlüsse. Die Grundzüge der Offenlegung sind hier geregelt und diese gelten auch für den Vorstand. Eine ausführliche Regelung in einem Organisationserlass wird damit überflüssig.
Art. 26 Zuständigkeit Raumplanung Die Delegiertenversammlung ist zuständig für: a) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder Teilen davon b) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne; c) die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon.	Art. 22 Zuständigkeit in der Raumplanung Die Delegiertenversammlung verabschiedet zu Handen des Festsetzungsorgans: 1. den regionalen Richtplan oder Teile davon; 2. regionale Nutzungspläne; 3. die Stellungnahme zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon.	Inhaltlich unverändert.

Art. 27 Weitere Zuständigkeiten Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für: a) die Oberaufsicht über den Zweckverband; b) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung; c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen; d) die Wahl des Verbandsvorstandes, soweit er nicht schon gemäss Art. 24 gewählt ist. e) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; f) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite; g) die Abnahme der Verbandsrechnung; h) die Abnahme des Geschäftsberichts des Verbandsvorstands; i) Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.- bis CHF 500'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000.- bis CHF 100'000.-; k) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane; l) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet; m) den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.	Art. 23 Weitere Zuständigkeiten Die Delegiertenversammlung ist weiter zuständig für: 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung; 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung; 5. ihren Organisationserlass; 6. die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit Ausnahme von Präsidium und Vizepräsidium; 7. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen; 8. die Festsetzung des Budgets; 9. die Genehmigung der Jahresrechnung; 10. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan; 11. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts; 12. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist; 13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane.	Ziff. 1, 3, 4, 6, 8 9 und 14 sind unverändert Ziff. 7 war bisher in Art. 18 der Statuten geregelt Ziff. 2,5 und 13 sind neu. Der vom Verbandsvorstand genehmigte Geschäftsbericht ist der Delegiertenversammlung nur noch zur Kenntnis vorzulegen..
---	---	---

Art. 28 Vorsitz und Aktuariat Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung. Der Sekretär führt das Aktuariat des Verbandes.	Art. 24 Vorsitz und Sekretariat ¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung. ²Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.	Unverändert
Art. 29 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 9 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. Die Verbandsrechnung ist spätestens bis Ende Mai abzunehmen. Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter der Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	Art. 25 Einberufung ¹Der Vorstandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein. ²Mindestens 9 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen. ³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.	Inhaltlich unverändert Die Einladung für die DV richtet sich nicht nur an die Delegierten, sondern auch an den Vorstandsvorstand. An der Delegiertenversammlung, die aufgrund von Ziff. 2 einberufen wird, nimmt der Vorstandsvorstand zum traktierten Gegenstand Stellung. Die Delegiertenversammlung beschliesst nach einer Diskussion, ob das Traktandum als erledigt abgeschrieben wird oder ob dem Vorstandsvorstand ein Auftrag erteilt wird.
Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstandsvorstands vorliegt. Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.	Art. 26 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe ¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandsvorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandsvorstands Änderungsanträge stellen. ³Die Mitglieder des Vorstandsvorstands, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.	Das Abstimmungsverfahren ist jetzt in Art. 27 geregelt. Ansonsten unverändert

Art. 25 Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von mindestens ¼ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	Art. 27 Wahlen und Abstimmungen ¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. ²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. ³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.	Unverändert. Abs. 3 präzisiert, wann der Präsident/in stimmberechtigt ist.
Art. 31 Anfragerecht Die Delegierten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Antwort wird schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.	Art. 28 Anfragerecht der Delegierten ¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. ²Die Anfrage ist spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. ³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. ⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.	Die bisherigen Bestimmungen werden präzisiert. Frist in Anlehnung an § 17 Gemeindegesetz.
Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlung Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Art. 29 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Unverändert

3.5 Verbandsvorstand Art. 33 Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die in der Regel das Amt eines Stadt- oder Gemeindepräsidenten ausüben. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Delegierte der Verbandsgemeinden sein. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Den Städten Dietikon und Schlieren steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu. Die verschiedenen Regionsteile sollen angemessen vertreten sein. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.	3.5. Verbandsvorstand Art. 30 Zusammensetzung ¹Der Verbandsvorstand besteht aus den Stadt- oder Gemeindepräsidenten oder –präsidentin jeder Verbandsgemeinde. ²Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Den Städten Dietikon und Schlieren steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu. Die verschiedenen Regionsteile sollen angemessen vertreten sein. ³Der Verbandsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.	Neu wird der Vorstand so aufgestockt, dass jede Gemeinde mit ihrem Stadt- oder Gemeindepräsidenten oder -präsidentin im Vorstand vertreten ist. Das Präsidium wird gemäss Art. 20 von der Delegiertenversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht Mitglied der der Delegiertenversammlung.
	Art. 31 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung geltend entsprechend.	Dieser aufgrund von § 29 Gemeindegesetz nötige neue Artikel dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln und stärkt damit die Legitimation der Beschlüsse. Es gelten die Bestimmungen von Art. 21 der Statuten.
Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:	Art. 32 Allgemeine Befugnisse ¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung; 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;	Die bisherigen Aufgaben und Befugnisse werden neu in zwei Artikel aufgeteilt. Art. 32 regelt die allgemeinen Befugnisse und Art. 33 die Finanzbefugnisse. Art. 32 präzisiert die bisherigen Befugnisse und übernimmt die Formulierungen aus der Musterverordnung.

a) die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen; b) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; d) den Gemeinden bis Ende August einen provisorischen Voranschlag für das folgende Jahr zuzustellen; e) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite im folgenden Umfang: 1. einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.- im Einzelfall, 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.- im Einzelfall;; f) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang: 1. einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis CHF 100'000.- 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 40'000.- g) Anhörungen und Vernehmlassungen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind; h) Vertretung des Verbandes in kantonalen oder überregionalen Arbeitsgruppen; i) Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.	6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten. ²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. Die Aufgabe der Standortförderung an eine externe Organisation zu delegieren; 2. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane; 3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 4. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 6. das Handeln für den Verband nach aussen; 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.	
Siehe Art. 34 der bisherigen Statuten	Art. 33 Finanzbefugnisse ¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu: 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.- und bis ins-	

	gesamt Fr. 40'000.- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000.- und bis insgesamt Fr. 40'000.- pro Jahr. ²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.- 4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.	
Art. 35 Aufgabendelegation Der Verbandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.	Art. 34 Aufgabendelegation ¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren. ²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.	Ziff. 2 erfordert, dass ein Organisationsreglement auszuarbeiten ist, welches von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Es ist dabei keine Geschäftsleitung vorgesehen, sondern bestimmte Aufgaben sollen von Ausschüssen vorberaten oder selbständig erledigt werden.
Art. 37 Einberufung und Teilnahme Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.	Art. 35 Einberufung und Teilnahme ¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	Inhaltlich unverändert.

	²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. ³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	
Art. 36 Beschlussfassung Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Art. 36 Beschlussfassung ¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Der Verbandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Inhaltlich unverändert.
3.6 Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 38 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK der Stadt Dietikon. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.	3.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) Art. 37 Zusammensetzung Als Rechnungsprüfungskommission ist die Rechnungsprüfungskommission der Stadt Dietikon tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbandes einzusehen.	Inhaltlich unverändert
Art. 39 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab. Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften sinngemäss Anwendung.	Art. 38 Aufgaben ¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechneri-	Inhaltlich unverändert.

	sche Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.	
Art. 40 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident der RPK gestimmt hat.	Art. 39 Beschlussfassung ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Inhaltlich unverändert.
	Art. 40 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte ¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. ²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	Neuer Artikel gemäss den Musterstatuten..
	Art. 41 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Neuer Artikel gemäss den Musterstatuten..
	3.7. Prüfstelle	

	Art. 42 Aufgaben der Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	Neuer Artikel gemäss den Musterstatuten. Heute nimmt die Firma REBEX im Auftrag der RPK Dietikon diese Prüfung.
	Art. 43 Einsetzung der Prüfstelle Die Rechnungsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.	Neuer Artikel gemäss Var. 1 der Musterstatuten
	4. Personal und Arbeitsvergaben Art. 44 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.	Aktuell sieht der Zweckverband keine Anstellung von Personal vor, sondern vergibt Aufträge und Beratungen auf Mandatsbasis. Die Regelung erfolgt im Hinblick, dass dies einmal ändern könnte.
	Art. 45 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Das Vergaberecht im öffentlichen Beschaffungswesen gilt zwingend.

3.7 Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV) Art. 41 Zusammensetzung Die Kommission für den öffentlichen Verkehr besteht aus einem Präsidenten und je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde. Die Delegiertenversammlung kann weitere Gemeinden auf deren Antrag als Mitglieder aufnehmen. Als beratende Mitglieder kann die Kommission konzessionierte Transportunternehmungen beiziehen. Die Kommission für den öffentlichen Verkehr konstituiert sich im Übrigen selber. Sie kann im Einvernehmen mit dem Vorstand dem Verbandsekretariat bestimmte administrative Aufgaben übertragen. Art. 42 Wahl Das Präsidium der Kommission für den öffentlichen Verkehr übernimmt ein Mitglied des Vorstandes. Dessen Wahl erfolgt durch den Vorstand. Die übrigen Mitglieder der Kommission werden durch die ZPL-Gemeinden bestimmt. Die Mitglieder weiterer Gemeinden werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt, wobei die Gemeinden ein Vorschlagsrecht besitzen. Die Gemeindevertreter haben in der Regel der Gemeindeexekutive anzugehören. Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen Die Kommission vertritt den Verband in betrieblichen Fragen gegenüber den Trägern des öffentlichen Verkehrs und führt die regionale Verkehrskonferenz Limmattal durch. Sie ist insbesondere zuständig für: a) das Sammeln, Werten und Formulieren von Fahrplanbegehren; b) die Beurteilung des bestehenden Netzes des öffentlichen Verkehrs und die Erarbeitung von Optimierungs- oder Ergänzungsvorschlägen im Rahmen des Zürcher Verkehrsverbundes; c) die Vernehmlassung im Rahmen der vom Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vorgesehenen Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren; d) die Behandlung der von den Trägern des öffentlichen Verkehrs unterbreiteten Anträgen; e) die Stellungnahme zu Anträgen wie Fahrplanverdichtungen, Linienergänzungen usw., welche über den Zürcher Verkehrsverbund hinausgehen und nach § 20 PVG zu finanzieren sind; f) die Antragsstellung an den Vorstand für die Vergabe von Studien- und Planungsaufträgen.		Die Kommission für den öffentlichen Verkehr wird abgeschafft. Die regionale Verkehrskonferenz RVK soll, wie dies auch in anderen Regionen üblich ist, eigenständig durch die Betreiberin des Busnetzes resp. durch den Zürcher Verkehrsverbund organisiert werden. Zur Vorberatung von Fragen des öffentlichen Verkehrs kann der Vorstand ausserhalb der RVK auch einen Ausschuss bilden.
--	--	---

4 Verbandsverwaltung Art. 44 Verbandssekretariat Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben, die Rechnungsführung und das Aktuariat der ZPL wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich. Das Verbandssekretariat kann vom Verbandsvorstand dem Büro des Fachplaners übertragen werden. Art. 45 Ständige Berater Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt der Vorstand einen Fachplaner. Der Vorstand kann zudem weitere Berater beiziehen.		Die Regelung des Verbandssekretariates sowie der Zuzug von Beratern gehört zu den Aufgaben des Vorstandes und sind nicht mehr in den Statuten zu regeln. Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes gemäss Art. 33 sind dabei zu beachten.
5 Verbandshaushalt Art. 46 Finanzhaushalt Die ZPL führt eine eigene Rechnung, wobei die anfallenden Kosten im Rahmen der Kommission für den öffentlichen Verkehr separat aufzuführen sind. Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. Art. 48 Voranschlag und Vorschüsse Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Oktober. Die Gemeinden gewähren der ZPL die erforderlichen Vorschüsse. Art. 49 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	5. Verbandshaushalt Art. 46 Finanzhaushalt ¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jedes Jahres die Zahlen für die Erstellung des Budgets.	Art. 46 verpflichtet die ZPL dazu, den Kontenrahmen des HRM2 für die Rechnungslegung zu verwenden. Nachdem Zweckverbände neu einen eigenen Haushalt zu führen haben, entfällt auch die Verpflichtung der Gemeinden zur Gewährung von entsprechenden Vorschüssen resp. zur Gewährung von Nachschüssen.
Ziff. 32 Kostentragung Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken. Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben werden jährlich nach einem Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt, welchem je zur Hälfte die durch das Statistische Amt des Kantons Zürich auf den letztmöglichen Termin berechnete und um die Steuerkraftausgleichsbeträge reduzierte bereinigte Steuerkraft sowie die Einwohnerzahl Ende des gleichen Jahres zugrunde zu legen sind. Für die Bearbeitung besonderer Aufträge, welche die ZPL nur im Interesse einzelner Mitglieder übernimmt, stellt sie diesen separat Rechnung. Die Mitgliedsgemeinden der Kommission für den öffentlichen Verkehr haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.	Art. 47 Finanzierung der Betriebskosten ¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden gemäss folgendem Verteilschlüssel, basierend auf den aktuellsten Zahlen des statistischen Amtes Kanton Zürich getragen: a) Einwohnerzahl, Gewicht 40% b) Die Zahl der Vollzeitbeschäftigten, Gewicht 40%	Es zeigt sich, dass dieser Kostenverleger einerseits sachgerecht ist und andererseits relativ geringe Differenzen zum bisherigen Kostenverleger ergibt.

	c) Die Fläche der Gemeinde, Gewicht 20%	
	Art. 48 Finanzierung der Investitionen ¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. ²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.	Der Vollständigkeit halber in die Statuten aufgenommen. Es ist kein Fall ersichtlich, bei welchem die ZPL investieren muss.
	Art. 49 Eigentum ¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbandes im Verhältnis der per 1. Januar 2020 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden. ²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	Neu gemäss Musterstatuten.
Art. 50 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 47.	Art. 50 Haftung ¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. ²Der Haftungsanteil richtet sich nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.	Inhaltlich unverändert.

6 Aufsicht und Rechtsschutz Art. 51 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	6. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 51 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	Unverändert
Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechts-sachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. ²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden. ³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Neuformulierung gemäss Musterstatuten
7 Beitritt, Austritt und Auflösung Art. 54 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	7. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 53 Austritt ¹Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beein-	Solange § 12 PBG gilt, wonach sich die Gemeinden zur Mitwirkung an der übergeordneten Planung zu Zweckverbänden zusammen zu schliessen haben, ist ein Austritt höchstens dann möglich, wenn die Gemeinde in einen anderen Planungszweckverband eintritt.

	trächtigt wird. Der Vorstandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. ²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt, das zu einem Zinssatz von 1 % zu verzinsen und innert 1 Jahr zurückzuzahlen ist. ³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Der Betrieb des Verbandes soll so geführt werden, dass in der Regel am Ende des Jahres noch etwa 10 % des Budgets für Unvorhergesehenes verbleiben. Der Anspruch einer austretenden Gemeinde ist damit gering.
Art. 55 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Dies richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 47.	Art. 54 Auflösung ¹Die Auflösung des Zweckverbands ist, vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungsrates, mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden möglich, wenn sein Zweck gemäss PBG im Wesentlichen dahingefallen ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.	Neu formuliert, aber inhaltlich unverändert.
	8. Übergangs- und Schlussbestimmungen Art. 55 Einführung eigener Haushalt ¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2020 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	

	Art. 56 Umwandlung der Investitionsbeiträge ¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2019 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. ²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2019 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2020 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. ³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes. ⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.	Aufgrund der Musterstatuten übernommen. Aktuell hat die ZPL keine Investitionen getätigt.
Art. 56 Ergänzendes Recht Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente sinngemäss Anwendung.		Bisherige Bestimmung ist überflüssig.
Art. 57 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen die früheren Statuten vom 4. Mai 1977 resp. 19. Mai 1992. Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat	Art. 57 Art. Inkrafttreten ¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2020 in Kraft. ²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 12. Nov. 2009 aufgehoben.	

	Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM] Die Präsidentin/Der Präsident: <u>[UNTERSCHRIFT]</u> [NAME] Die Sekretärin/Der Sekretär: <u>[UNTERSCHRIFT]</u> [NAME] Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich RRB Nr. ... vom ...	
--	---	--